

Turnverein Bezgenriet e.V.

Satzungsneufassung (vom 15.03.2019)

§ 1 - Name/Sitz/Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Turnverein Bezgenriet e.V.", als Abkürzung TV Bezgenriet und wurde im Jahre 1929 gegründet.
2. Sein Sitz ist in Göppingen-Bezgenriet. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt. Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dergleichen) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
5. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 - Zweck und Mittelverwendung

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vereinsrat kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EstG beschließen.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern mit vollem Stimm- und Wahlrecht (ab vollendetem 18. Lebensjahr)
- b) Jugendlichen ohne Stimm- und Wahlrecht (ab vollendetem 14. Lebensjahr bis zu vollendetem 18. Lebensjahr)
- c) Kindern unter 14 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht
- d) Ehrenmitgliedern mit vollem Stimm- und Wahlrecht

2. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Vereinszugehörigkeit erlischt unter Verlust jeglicher Ansprüche an den Verein:

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod und
- c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann nur durch den Vereinsrat nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds beschlossen werden:

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung, gegen die Interessen des Vereins, insbesondere gegen die Beschlüsse der Vorstandschaft, sowie auch gegen die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss besteht kein Berufungsrecht.

Für Kinder und Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Beiträge sind jeweils bis zum Tage des Erlöschens der Mitgliedschaft zu bezahlen.

§ 4 – Recht und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben, Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
 - d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.
4. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 3. Nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Jahresbeiträgen verpflichtet.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Kalenderjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Doppelten eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsrat
- die Mitgliederversammlung

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:

- Vorsitzende/r Sport
- Vorsitzende/r Liegenschaften
- Vorsitzende/r Finanzen
- Vorsitzende/r Schriftverkehr

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, erledigt also die laufenden Vereinsangelegenheiten.

Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand ist von einem Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden Sport. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Scheidet während eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ersetzt. Die Zuwahl erfolgt durch den Vorstand oder den Vereinsrat.

Der/die Vorsitzende Finanzen hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen, sowie die vom Vorstand bewilligten Ausgaben zu erledigen.

Der/die Vorsitzende Schriftverkehr hat die vom Vorstand, des Vereinsrats und der Versammlungen gefassten Beschlüsse niederzuschreiben bzw. ein Protokoll zu führen. Die Niederschriften sind jeweils in der nächsten Versammlung zu verlesen.

Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungsleiter sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung.

Die Abteilungsleiter werden von der jeweiligen Abteilung gewählt und müssen von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Beschlüsse der Abteilungen, die das Vereinsvermögen betreffen, sind erst nach Genehmigung durch den Vorstand wirksam.

Sofern die Abteilungen des Vereins mit Zustimmung des Vorstands eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Kassier oder der Kassenprüfer.

2. Der Vereinsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- aus dem Vorstand,
- den Abteilungsleitern,
- den Jugendleitern
- sowie 4 Vereinsratsmitgliedern, die jeweils bei der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils 1 Jahr gewählt werden.

Dem Vereinsrat obliegt:

- a) die Beschlussfassung über die Ehrungsordnung des Vereins
- b) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
- c) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger oder sportlicher Art
- d) die Entscheidung über Vereins- und Verbandsehrungen

Der Vereinsrat kann nur durch ein Vorstandsmitglied einberufen werden.

3. Mitgliederversammlung:

Ein Vorstandsmitglied hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält. Auf schriftlichen Antrag von 1/3 aller Vereinsmitglieder ist ein Vorstandsmitglied zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet.

Jeweils im ersten Quartal eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist von einem Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens drei Wochen zuvor durch Mitteilung in der „Neuen Württembergischen Zeitung – Göppinger Kreisnachrichten“ sowie durch Aushang in den Vereinskästen.

Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Begrüßung
- b) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorsitzenden Sport
- d) Bericht des Vorsitzenden Finanzen
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Neuwahlen
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

Die Neuwahlen aller zu Wählenden in der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen durch Abgabe geheimer Stimmzettel, falls nicht einstimmig Wahl durch Handzeichen beschlossen ist. Dabei soll jeweils der Vorsitzende Sport und der Vorsitzende Schriftverkehr, sowie der Vorsitzende Liegenschaften und der Vorsitzende Finanzen wechselseitig für zwei Jahre gewählt werden.

Die Mitgliederversammlung wählt auch die zwei Kassenprüfer, die weder Sitz noch Stimme im Vorstand haben. Sie haben jedoch das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Einmal jährlich muss die Kasse geprüft werden und der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis berichtet werden. Tritt der Fall ein, dass einer der Gewählten (ausgenommen der Vorstand) während eines Geschäftsjahres sein Amt niederlegt, so kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung Nachwahlen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vornehmen.

Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Eine Satzungsänderung ist nur durch eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder möglich. Enthaltungen zählen nicht.

§ 7 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 8 – Ordnungen

Beitrags- und Ehrungsordnung werden durch entsprechende Ausführungsbestimmungen besonders geregelt. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Beitragsordnungen zuständig, die Ehrungsordnung wird vom Vereinsrat beschlossen.

Falls sich im Verein die Vereinsjugend organisieren möchte, kann bei Bedarf eine Jugendordnung aufgestellt werden, die unter der Beschlussfassung des Vorstandes liegt.

§ 9 - Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen der Ordnungsgewalt des Vereins. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins.
3. Geldstrafe bis 250,00 € je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 3 Ziff.2

Auch gegen einen Strafbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 10 - Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Kommunikationsdaten und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer.

§ 11 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes auf die Stadt Göppingen zur Verwendung ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 12 In- Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15. März 2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bezogen auf, den 15. 03. 2019

Unterschriften

Klausel Stock

A. Bielle